

# ZH\_GERICHTE LA150024 vom 7. Oktober 2015

Zh Gerichte, 2015-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_LA150024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LA150024)

FR: ZH\_GERICHTE LA150024 du 7 octobre 2015

IT: ZH\_GERICHTE LA150024 del 7 ottobre 2015

## Regeste

Arbeitsrechtliche Forderung

## Erwägungen

### E. 1

Der Kläger trat im August 2000 als Marketer/Structurer für Interest Rate Derivatives im Range eines Mitglieds des Kaders im Bereich Fixed Income in die Dienste der Beklagten. Per tt.mm.2001 wurde er zum Mitglied der Direktion ernannt und ab dem tt.mm.2004 war er für das Team Fixed Income Derivatives verantwortlich (Urk. 1 S. 2, Urk. 4/30). Bei Stellenantritt erhielt der Kläger einen Sign-up Bonus von € 50'000.– (zahlbar mit dem ersten Monatssalär) sowie einen einmaligen Bonus von € 130'000.– in Aktien (verfügbar ab 1. Februar 2002) als Entschädigung für infolge der Kündigung beim früheren Arbeitgeber verlorene Leistungen. Als Bruttojahressalär wurden Fr. 180'700.– zuzüglich einer monatlichen Essensgeldentschädigung von Fr. 200.– vereinbart, und dem Kläger wurde ein einmaliger Bonus von € 100'000.– (zahlbar Ende Februar 2001) garantiert (Urk. 17/11). In dem im Arbeitsvertrag zum integrierenden Bestandteil erklärten Personalreglement, wofür anfänglich offenbar der Begriff "Allgemeine Anstellungsbedingungen" verwendet worden war (Urk. 17/12), findet sich sodann unter Ziff. 2705 und der Überschrift "Variabler Lohnanteil" die folgende Klausel (Urk. 4/1): "Der variable Lohnanteil ist vom Einsatz und der Leistung des einzelnen Mitarbeiters sowie von den Ergebnissen der Einheit, des Bereichs und der Funkti-

- 6 - on, denen er angehört, abhängig. Er ist weder garantiert noch vertraglich zugesichert. Der variable Lohnanteil wird nach Ermessen der Gruppe in der Schweiz festgelegt und einmal pro Jahr gemäss den innerhalb der Gruppe A.\_\_\_\_\_ geltenden Bestimmungen ausbezahlt. Ein Mitarbeiter, dessen Arbeitgeber vor dem Auszahlungsdatum des variablen Lohnanteils von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis hat, hat keinen Anspruch mehr auf die Auszahlung." Bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses wurde der jährliche Fixlohn des Klägers schrittweise – wenn auch nicht linear – auf rund Fr. 300'000.– erhöht. Daneben erhielt der Kläger alljährlich Bonuszahlungen in der Höhe von mehreren Hunderttausend Franken, die den Fixlohn teilweise um mehr als das Doppelte überstiegen. In der zweiten Jahreshälfte 2009 war der Kläger rund zwei Monate zu 100% und dreieinhalb Monate zu 50% krank geschrieben. Nachdem er ab Anfang 2010 wieder 100% gearbeitet hatte, war er ab dem 20. März 2010 bis Ende Juli 2010 erneut zu 100% arbeitsunfähig. Mit Schreiben vom 8. Juli 2010 (Urk. 17/6) kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis auf Ende November 2010, worauf er ab August 2010 für die restliche Dauer der Kündigungsfrist von der Beklagten freigestellt wurde (Urk. 1 S. 5 f., Urk. 15 S. 6). Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger Bonusnachzahlungen für die Jahre 2008 - 2010.

## **E. 2**

Mit Urteil vom 8. April 2015 verpflichtete das Arbeitsgericht Zürich, 3. Abteilung, die Beklagte, dem Kläger Fr. 329'151.50 nebst Zins zu 5% seit 12. Oktober 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde die Klage abgewiesen (Urk. 98 S. 38). Hiegegen erhob die Beklagte mit Eingabe vom 12. Mai 2015, hier eingegangen am 13. Mai 2015, rechtzeitig Berufung und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge. Mit Verfügung vom 19. Mai 2015 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss von Fr. 17'350.-- zu leisten (Urk. 100). Dieser ging rechtzeitig bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 101). Am 28. Mai 2015 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten (Urk. 102). Diese ging rechtzeitig am 2. Juli 2015 hierorts ein (Urk. 103). Sie wurde der Gegenpartei mit Verfügung vom 3. Juli 2015 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 104). Mit Schreiben vom 9. Juli 2015, hier eingegangen am 10. Juli 2015, ersuchte die Beklagte um eine förmliche Fristansetzung zur Wahrnehmung ihres "Replikrechts" (Urk. 105). Gleichentags wurde der Be-

- 7 - klagten eine einmalige Frist von 10 Tagen angesetzt, um das Replikrecht ausüben zu können (Urk. 106). Die Eingabe der Beklagten ging innert Frist ein (Urk. 107). Das Doppel dieser Eingabe wurde am 2. September 2015 der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 107).

## **E. 3**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 17'350.-- festgesetzt.

## **E. 4**

Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit den geleisteten Kostenvorschüssen von Fr. 37'000.-- (Kläger) bzw. Fr. 300.-- (Beklagten) verrechnet. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 80.-- zu ersetzen.

## **E. 5**

Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren wird dem Kläger auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 17'350.-- verrechnet.

- 29 -

## **E. 6**

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für beide Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 65'140.-- zu bezahlen.

## **E. 7**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Arbeitsgericht Zürich, 3. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

## **E. 8**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 329'151.50. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 9. September 2015

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Dr. L. Hunziker Schnider

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. L. Stünzi

versandt am: kt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.